



Erasmus+-Grant Agreement für ein Auslandsstudium im Hochschuljahr

Die TU Clausthal (D CLAUSTH01), Adolph-Roemer-Str. 2a, D-38678 Clausthal-Zellerfeld, nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Abel, Astrid – Institutional Coordinator vertreten, und

Name

Vorname

nachfolgend „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

Geburtsdatum (dd/mm/yyyy)

Staatsangehörigkeit

Anschrift, Straße

Wohnort mit PLZ

Telefonnummer

Email

Geschlecht

Studiengang

ISCED-F-Code

Angestrebter Abschluss an
der TU Clausthal

Bereits absolvierte Semester

Davon an der TU Clausthal

Anzahl der abgeschlossenen
Hochschulstudienjahre

Davon an der TU Clausthal

Studienniveau

Gasthochschule

Hochschulcode

Ansprechpartner an der
Gasthochschule

Unterricht in der Sprache
des Gastlandes ja nein





Bereits in Anspruch genommene Erasmus+-Förderung ja nein

Falls ja Study Cycle:

Dauer der in Anspruch genommenen Förderung in Monaten

Der Teilnehmer erhält:

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

Bankverbindung

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer)

Falls Kontoinhaber nicht Teilnehmer, Anschrift des Kontoinhabers

Straße:

PLZ und Ort:

Kontonummer

IBAN

BIC/SWIFT-Code

Name der Bank

Steueridentifikationsnummer

Steuernummer

Fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind

Anhang I Learning Agreement for studies

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.





BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die TU Clausthal gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für das Auslandsstudium im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Auslandsstudium wie in Anhang I (Learning Agreement) beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am(dd/mm/yyyy) und endet spätestens am(dd/mm/yyyy). Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Bei Teilnehmern, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen: Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU fürTage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.
- 2.6 Das Transcript of Records (oder eine diesem Dokument beigefügte Erklärung) muss das durch die Gasthochschule bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt EUR. Dies entspricht EUR pro Monat und EUR für zusätzliche Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatsatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er oder sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermittel oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden. Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.



ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und nach Ablegung des Online-Sprachtest bzw. spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase bzw. spätestens unmittelbar nach Eingang der Ankunftsbestätigung eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 70 % des in Artikel 3 genannten Betrags pro Semester. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.
- 4.3 Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, den Erasmus+-Grant ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn er den Auslandsstudienaufenthalt nicht antritt, vorzeitig abbricht oder eine der in diesem Grant-Agreement genannten Verpflichtungen verletzt.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Der Teilnehmer wurde ausführlich darüber informiert, dass er selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen hat, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall und Haftpflichtversicherung sind dort inbegriffen.

Der Teilnehmer wurde auf folgende Webseite verwiesen:

www.daad.de/medien/versicherung/ausland/tarif-726-a_merkblatt_ifd.pdf

- 5.2 Der Teilnehmer verfügt während der Dauer seines Auslandsstudienaufenthaltes über ausreichenden Krankenversicherungsschutz.

Hinweis: Die nationale Krankenversicherung bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.

- 5.3 Der Teilnehmer verfügt während der Dauer seines Auslandsstudienaufenthaltes über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz

bei

Ein Versicherungsnachweis ist diesem Agreement beigelegt.

- 5.4 Der Teilnehmer verfügt während der Dauer seines Auslandsstudienaufenthaltes über ausreichenden Unfallversicherungsschutz.

bei

Ein Versicherungsnachweis ist diesem Agreement beigelegt.





ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

[nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit, jedoch nicht für Muttersprachler)]

- 6.1 Der Teilnehmer muss vor und nach der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der OLS-Sprachtests am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY ONLINEUMFRAGE, AUSFÜHRLICHER BERICHT

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.
- 7.3 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase dem Internationalen Zentrum Clausthal eine Bestätigung der Gasthochschule über den genauen Aufenthaltszeitraum vorlegen sowie einen ausführlichen Erfahrungsbericht (3-4 Seiten) erstellen und im .pdf-Format an erasmus@tu-clausthal.de übermitteln.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der TU Clausthal und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Email-Adresse zu Zwecken der Erasmus+-Alumni Vereinigung genutzt werden kann ja nein.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer

.....
[Nachname/Vorname]

.....
[Ort], [Datum]

TU Clausthal

Abel, Astrid
INSTITUTIONAL COORDINATOR

.....
Clausthal-Zellerfeld, den





Anhang I

Learning Agreement für Erasmus+ Studierendenmobilität

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.



Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Anhang III

Erasmus-Studierendencharta

Diese Studierendencharta weist auf Ihre Rechte und Pflichten hin und informiert Sie darüber, was Sie bei den einzelnen Schritten der Mobilitätsphase von Ihrer Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung erwarten können.

- Hochschulen, die am Programm Erasmus+ teilnehmen, haben sich in der Erasmus Charta für die Hochschulbildung der Europäischen Kommission verpflichtet, Ihre Mobilitätsaktivitäten zu unterstützen, zu fördern und anzuerkennen.
- Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln und Anforderungen im Erasmus+ Zuwendungsvertrag, den Sie mit der Entsendeeinrichtung abgeschlossen haben.

I. Vor der Mobilitätsphase

- Nach der Auswahl für die Teilnahme am Erasmus+ Studierendenprogramm haben Sie das Anrecht auf Beratung zu den Partnereinrichtungen oder -unternehmen und den möglichen Aktivitäten für die Mobilitätsphase.
- Ihre Entsendeeinrichtung und die Gasteinrichtung bzw. das Gastunternehmen müssen Ihnen Informationen zur Notenvergabe in der Gasteinrichtung sowie zur Beantragung eines Visums, zum Abschluss von Versicherungen und zur Wohnungssuche zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Ansprechpartner und Informationsquellen finden Sie in der „interinstitutionellen Vereinbarung“ zwischen Ihrer Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung.
- Mit Ihrer Entsendeeinrichtung schließen Sie einen Zuwendungsvertrag ab (auch wenn Sie keine finanzielle Unterstützung aus EU-Fördermitteln erhalten) und mit der Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung bzw. dem Gastunternehmen eine Lernvereinbarung („Learning Agreement“). Eine gute Vorbereitung Ihrer Lernvereinbarung trägt entscheidend zum Erfolg Ihrer Mobilitätsmaßnahme bei und gewährleistet die Anerkennung Ihrer Mobilitätsphase. Die Lernvereinbarung enthält detaillierte Informationen zu Ihren geplanten Aktivitäten im Ausland (einschließlich der angestrebten Leistungspunkte, die auf Ihren Studiengang an der Heimateinrichtung angerechnet werden).
- Nachdem Sie ausgewählt wurden, unterziehen Sie sich einem Onlinesprachtest (falls dieser in der Hauptunterrichtssprache/Hauptarbeitssprache im Ausland verfügbar ist), damit die Entsendeeinrichtung Ihnen die am besten geeignete Unterstützung beim Fremdspracherwerb anbieten kann, falls dies erforderlich ist. Sie sollten dieses Hilfsangebot unbedingt in Anspruch nehmen, um Ihre Fähigkeiten in der Fremdsprache auf das empfohlene Niveau zu bringen.

II. Während der Mobilitätsphase

- Sie sollten alle Lernangebote der Gasteinrichtung bzw. des Gastunternehmens nutzen, die Regeln und Richtlinien der Gasteinrichtung befolgen und stets bestrebt sein, bei allen Prüfungen und sonstigen Leistungskontrollen die bestmögliche Leistung zu erbringen.
- Änderungen der Lernvereinbarung können nur in Ausnahmesituationen beantragt werden und nur innerhalb einer Frist, die von Ihrer Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung festgelegt wurde. Die Änderungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung sowohl von der Entsendeeinrichtung als auch von der Gasteinrichtung bzw. vom Gastunternehmen bestätigt werden. Bewahren Sie Kopien der E-Mails mit der Bestätigung auf. Änderungen, die sich aufgrund einer Verlängerung der Mobilitätsphase ergeben, müssen ebenfalls so früh wie möglich beantragt werden.
- Ihre Gasteinrichtung bzw. Ihr Gastunternehmen verpflichtet sich, Sie genauso zu behandeln wie die eigenen Studierenden/Mitarbeiter. Auch Sie selbst sollten alle Anstrengungen unternehmen, sich in Ihr neues Umfeld zu integrieren.
- Die Gasteinrichtung verlangt während Ihrer Mobilitätsphase weder Unterrichts-, Registrierungs- oder Prüfungsgebühren noch Gebühren für die Nutzung von Laboratorien und Bibliotheken. Dennoch fallen möglicherweise geringfügige Gebühren für Leistungen an, die auch Studierenden der Gasteinrichtung berechnet werden, beispielsweise Beiträge für Versicherungen, Studentenwerk oder die Nutzung verschiedener Materialien.





- Sie sind herzlich dazu eingeladen, sich in Vereinigungen Ihrer Gasteinrichtung bzw. Ihres Gastunternehmens zu engagieren, beispielsweise in Mentoren- und Buddy-Netzwerken, die von Studierendenorganisationen wie dem „Erasmus Student Network“ organisiert werden.
- Studienbeihilfen und -kredite im Heimatland müssen auch während Ihres Auslandsaufenthaltes weitergeführt werden.

III. Nach der Mobilitätsphase

- Die Entsendeeinrichtung muss entsprechend der Lernvereinbarung alle während Ihrer Mobilitätsphase erfolgreich abgeschlossenen Aktivitäten anerkennen.
- Falls Sie im Ausland studieren, erhalten Sie von Ihrer Gasteinrichtung einen Leistungsnachweis, in dem Ihre Ergebnisse mit den erzielten Leistungspunkten und Noten aufgeführt sind (normalerweise innerhalb von maximal fünf Wochen nach der Beurteilung). Von der Entsendeeinrichtung erhalten Sie innerhalb von maximal fünf Wochen nach Eingang des Leistungsnachweises alle Informationen zur Anerkennung der Leistungen. Die anerkannten Komponenten (beispielsweise Kurse) werden in Ihrem Diplomzusatz vermerkt.
- Falls Sie ein Praktikum absolvieren, erhalten Sie von Ihrem Unternehmen ein Praktikumszeugnis, in dem alle von Ihnen durchgeführten Aufgaben und eine Beurteilung zusammengefasst sind. Darüber hinaus händigt Ihnen das Unternehmen einen Leistungsnachweis aus, sofern dies in Ihrer Lernvereinbarung vorgesehen ist. Wurde das Praktikum nicht im Rahmen Ihres Studienplans absolviert, wird die Praktikumsphase zumindest im Diplomzusatz und, sofern Sie dies wünschen, in Ihrem Europass-Mobilitätsnachweis vermerkt. Falls Sie kürzlich Ihren Abschluss gemacht haben, wird empfohlen, den Europass-Mobilitätsnachweis zu beantragen.
- Um Ihre Fortschritte beim Fremdspracherwerb während der Mobilitätsphase zu überprüfen, sollten Sie einen Onlinesprachtest absolvieren, sofern dieser in der Hauptunterrichtssprache/Hauptarbeitssprache im Ausland verfügbar ist.
- Sie müssen für die Entsendeeinrichtung und die Gasteinrichtung, für die Nationale Agentur des entsendenden Landes und des Gastlandes sowie für die Europäische Kommission einen Fragebogen zu Ihrer Erasmus-Mobilitätsphase ausfüllen.
- Sie sind herzlich dazu eingeladen, der „Erasmus+ Studierenden- und Alumni-Vereinigung“ beizutreten und Ihren Freunden, anderen Studierenden, den Mitarbeitern Ihrer Einrichtung, Journalisten, Schülern und anderen Personen von Ihren Erlebnissen im Rahmen der Mobilitätsphase zu berichten, damit diese von Ihren Erfahrungen profitieren können.

Falls Sie zu irgendeinem Zeitpunkt auf Probleme stoßen:

- Bestimmen Sie das Problem genau und prüfen Sie die in Ihrem Zuwendungsvertrag dargelegten Rechte und Pflichten.
- Mitarbeiter in Ihrer Entsendeeinrichtung und in der Gasteinrichtung sind dafür zuständig, Erasmus-Studierende zu unterstützen. Je nach der Art des Problems und dem Zeitpunkt seines Auftretens können Ihnen der Ansprechpartner oder die verantwortliche Person in Ihrer Entsendeeinrichtung oder der Gasteinrichtung (bzw. im Gastunternehmen bei einem Praktikum) helfen. Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner finden Sie in Ihrer Lernvereinbarung.
- Falls erforderlich, nutzen Sie das offizielle Beschwerdeverfahren Ihrer Entsendeeinrichtung.
- Sollte Ihre Entsendeeinrichtung oder die Gasteinrichtung die in der Erasmus Charta für die Hochschulbildung oder die in Ihrem Zuwendungsvertrag dargelegten Pflichten nicht erfüllen, können Sie sich an die entsprechende Nationale Agentur wenden.

